

AGB (allgemeine Geschäftsbedingungen)

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Unsere Allgemeinen Liefer- Leistungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen abweichenden Bedingungen die Lieferung ausführen.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Bei POS-Geschäften und anderen Arten von Geschäften mit Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, ergibt sich der Vertragsinhalt in folgender Reihenfolge aus der Bestellung des Kunden bzw. dem Vertrag, diesen Bedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei Nicht-POS-Geschäften, Teilzahlungsgeschäften und finanzierten Käufen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, ergibt sich der Vertragsinhalt in folgender Reihenfolge aus den für diese Art von Geschäften geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestellung des Kunden bzw. dem Vertrag, diesen Bedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.
2. Ein Auftrag des Käufers wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung angenommen. Wir können jedoch den Auftrag des Käufers auch durch Durchführung der Warenlieferung oder der Leistung annehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
4. Bei Stornierungen nach Vertragsunterzeichnung werden aufgrund der Vorleistung und des Gewinnverlustes 30 % des Kaufpreises zur Zahlung fällig. Ausgenommen bei Finanzierungen.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, enthalten unsere Preise weder An- und Abfahrtskosten noch Montagekosten.
2. Bei unseren sonstigen Leistungen, z.B. Reparaturleistungen, werden die An- und Abfahrt gesondert, nach unserem tatsächlichen Aufwand, in Rechnung gestellt.
3. Sollten unsere Lieferanten nach Vertragsabschluss mit dem Kunden die Preise für die Gegenstände ändern, die wir auf der Grundlage unseres Vertrages mit dem Kunden an diesen zu liefern haben, ändert sich der Gesamtpreis entsprechend. Wir geben die Änderung dieser Preise ohne Aufschläge oder Abzüge an den Kunden weiter, das heißt der Nettopreis erhöht oder verringert sich um den Betrag in Euro, um den sich der Preis des Lieferanten erhöht oder verringert hat. Dieser Änderungsvorbehalt gilt nicht für Lieferungen, die wir innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erbringen sollen. Wir informieren den Kunden über eine Preisanpassung spätestens einen Monat vor Lieferung. Der Kunde ist im Fall einer Preiserhöhung von mehr als 8% des Nettobetrages berechtigt, von dem Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach unserer Benachrichtigung durch Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) zurückzutreten.
4. Stellt sich während einer vom Kunden verlangten Montage oder Reparatur heraus, dass diese aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, nicht ausführbar ist, so hat der Kunde unseren Aufwand zu vergüten. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde während der Gewährleistungsfrist einen angeblichen Mangel geltend macht, der sich nicht bestätigt.
5. Die genannten Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
6. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ist die vereinbarte Anzahlung per Überweisung innerhalb 5 Tagen auf das in der Fußzeile angegebene Konto zu zahlen. Der Restbetrag des Gesamtpreises ist unverzüglich nach der Montage per Überweisung an das in der Fußzeile angegebene Konto zu zahlen. Die Möglichkeit zum Skontoabzug besteht nicht.
7. Sofern in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise schriftlich kein Zahlungsziel eingeräumt oder keine Teilzahlung vereinbart worden ist, ist der Kaufpreis wie Pkt. 6 zu zahlen.

Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
9. Bezahlung per Scheck ist nicht möglich.
10. Zur Absicherung des Kreditrisikos müssen wir uns entsprechend der jeweiligen Bonität vorbehalten, die von dem Kunden erbetene Lieferung nach unserer Wahl nur gegen Barzahlung oder Vorauskasse zu erbringen. In Einzelfällen behalten wir uns vor, den Auftrag erst nach einer Anzahlung auszuführen. Dies werden wir rechtzeitig im Voraus dem Kunden bekannt geben und mit ihm abstimmen. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden auszugehen ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, nach Ablauf der gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.
11. Sollte aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, eine zweite oder weitere Anlieferung oder Anfahrt notwendig sein, so gehen die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden.
12. Reparaturen, Montagen von Einzelteilen u. ä. werden stets nach Aufwand wie folgt berechnet: 65,- EUR netto/Stunde/Monteur & 45,- EUR netto/Stunde/Montagegehilfe berechnet.
13. Ein Raumaufmaß & die Erstellung von Installationsplänen die dem Kunden vor Auftragserteilung ausgehändigt werden, wird stets mit 250,- EUR berechnet. Diese werden bei Auftragserteilung verrechnet.

§ 4 Lieferzeit/Abnahme

1. Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden (insbesondere die Leistung der Anzahlung) voraus.
2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhergesehener und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie rechtmäßiger Arbeitskampf, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten und behördliche Anordnungen führen nicht zum Verzug. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der

Behinderung. Dauert die Behinderung länger als vier Monate, so sind wir und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen; bei Lieferungsverzögerungen aufgrund eines rechtswidrigen Arbeitskampfes gelten die Regelungen des § 7.

3. Setzt uns der Kunde bei Nichtlieferung eine angemessene Nachfrist, so ist er erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, entstandene Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Im Falle des Annahmeverzugs des Kunden haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
5. Wenn die Lieferzeit auf Wunsch des Kunden verlängert werden soll, sind wir berechtigt, ihm entstandene Mehrkosten zu berechnen, soweit wir den Kunden hierauf vor Änderung der Lieferzeit hingewiesen haben.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die zum vereinbarten Übergabetermin gelieferte Ware zu übernehmen/abzunehmen, wenn kein Grund vorliegt, der die Übernahme-/Abnahmeverweigerung rechtfertigt.
7. Nimmt der Käufer die bestellte Ware ohne rechtfertigenden Grund zum vereinbarten Übergabe-/Abnahmetermin nicht ab, obwohl der Verkäufer ihm die vertraglich geschuldete Ware tatsächlich angeboten hat oder ruft der Käufer die Ware zum vereinbarten Abruftermin nicht ab und verweigert der Käufer auch nach Ablauf einer ihm vom Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist unberechtigt die Übernahme/Abnahme der Ware oder deren Abruf oder hat er ernsthaft und endgültig erklärt, er verweigere die Übernahme/Abnahme, obwohl ihm hierfür kein rechtfertigender Grund zur Seite steht und der Verkäufer ihm die vertraglich geschuldete Leistung wörtlich angeboten hat, so wird der vereinbarte Kaufpreis zur Zahlung fällig.
8. Der ernsthaften und endgültigen Verweigerung der Abnahme steht die ohne rechtfertigenden Grund abgegebene Erklärung gleich, der Vertrag werde storniert.
9. Ein Grund zur berechtigten Verweigerung der Übernahme/Abnahme durch den Käufer liegt immer dann vor, wenn eine vertragliche oder gesetzliche Regelung die Übernahme-/Abnahmeverweigerung rechtfertigt, insbesondere wenn die Ware einen Mangel aufweist oder der Käufer wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist.
10. Der Umstand, dass der Verkäufer die Ablieferung/Montage der Ware aus besonderen Gründen (besondere örtliche Gegebenheiten beim Käufer) nicht ausführen kann, stellt für den Käufer keinen rechtfertigenden Grund für die Übernahme-/Abnahmeverweigerung dar, es sei denn, er hat den auf die bestehenden Besonderheiten hingewiesen.
11. Der Käufer hat dem Verkäufer für die Dauer des Verzugs die bei Speditionen tatsächlich anfallenden oder, sofern der Verkäufer die Ware auf sein Lager nimmt, üblichen Lagerkosten zu erstatten. Das Recht des Verkäufers, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen oder Schadensersatz statt Leistung zu fordern, bleibt unberührt.
12. Ist der Verkäufer aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, wirksam vom Vertrag zurückgetreten, kann er vom Käufer die Erstattung von 30 % des um den Mehrwertsteueranteil bereinigten Kaufpreises als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, für dessen Eintritt der Verkäufer die Darlegungs- und Beweislast trägt, wird durch die Schadenspauschalierung nach Satz 1 nicht ausgeschlossen.
13. Ist eine Abnahme durchzuführen (bei Montage und Reparatur außerhalb der Gewährleistungsfrist), so gilt eine Abnahme als erfolgt, sobald die Montage oder die Reparatur durchgeführt wurden und der Kunde Gelegenheit hatte, unsere Leistung zu prüfen. Die Unterzeichnung des Protokolls gilt als Abnahmeerklärung. Das Montageprotokoll wird nach Montage am Montagetag vom Monteur erstellt und ist vom Kunden zu unterschreiben. Ein Einbehalt bei Montage/Materialmängel muss mit dem Küchenstudio abgesprochen werden. Gewährleistungsrechte bleiben von dieser Erklärung unberührt.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Bei Verträgen mit Montageverpflichtung des Verkäufers geht die Gefahr, den Kaufpreis trotz Verlustes oder Beschädigung der Ware bezahlen zu müssen, mit der Abnahme der Montageleistung auf den Käufer über.
2. Bei mehrtägigen Montagen, beispielsweise von Küchen, trägt der Käufer die Gefahr für solche Schäden, die die Ware erleidet, während sie sich ohne Anwesenheit der Mitarbeiter des Verkäufers in seiner Obhut befindet, es sei denn, die Schäden beruhen auf höherer Gewalt oder sind vom Verkäufer und seinen Mitarbeitern verursacht.
3. Für Verträge ohne Montageverpflichtung des Verkäufers gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Gefahrübergang, insbesondere § 475 Abs. 2 BGB, wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

§ 6 Mängelgewährleistung

1. Die Mängelhaftung richtet sich unter Berücksichtigung der Branchengepflogenheiten und dieser Bedingungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wählt der Käufer als Art der Nacherfüllung die Lieferung einer mangelfreien Sache, so ist der Umstand, dass die Sache nicht vorrätig ist, sondern neu hergestellt werden muss, bei der Bestimmung der Angemessenheit der Nacherfüllungsfrist zu berücksichtigen.
3. Beschreibungen der Ware in Prospekten, Katalogen und Werbemitteln sind bloße Beschaffenheitsangaben. Garantien, Zusicherungen von Eigenschaften oder die Zusicherung besonderer Einstandspflichten gelten nur als abgegeben, wenn hierfür die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich verwendet werden.
4. Ansprüche aus Garantieerklärungen Dritter, beispielsweise des Herstellers oder Lieferanten, sind unmittelbar beim Garantiegeber geltend zu machen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung haftet der Verkäufer nicht für den Bestand solcher Garantien Dritter, insbesondere nicht im Falle der Insolvenz des Garantiegebers.
5. Ist lediglich eine gelieferte Einzelteilkomponente mit einem Mangel behaftet, ist der Verkäufer berechtigt, ein Ersatzlieferungsverlangen des Käufers durch Leistung einer mangelfreien Einzelkomponente zu erfüllen, soweit dies angemessen und dem Käufer zumutbar ist.
6. Ist die Ware mit einem Mangel behaftet, der nur zu einer unerheblichen Beeinträchtigung führt, so ist der Käufer weder zum Rücktritt noch zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung berechtigt. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Käufers, Nacherfüllung oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
7. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse und unsachgemäße Behandlung entstehen.

8. Handelsübliche, dem Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen, welche auf die verwendeten Materialien, z.B. Holz- oder Steinoberflächen, Textilien und Leder, zurückzuführen sind, bleiben vorbehalten.

9. Bei Kastenmöbeln bezieht sich die Holzbezeichnung auf die wesentlichen, insbesondere sichtbaren Flächen der Front. Die Mitverwendung anderer Holz-, Folien- oder Kunststoffarten, etwa für Seitenteile, Rückwand und Innenausstattung, ist zulässig und stellt keinen Mangel der Ware dar, es sei denn, die betreffenden Möbel sind als „massiv“ oder sinngemäß bezeichnet worden.

10. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählten Formen der Nacherfüllung verweigern, wenn sie unmöglich oder nur unter Aufwendung unverhältnismäßiger Kosten möglich sind.

11. Ansprüche wegen Mängeln verjähren bei neu hergestellten Sachen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei gebrauchten Waren verjähren Ansprüche wegen Mängeln 12 Monate nach der Übergabe/Abnahme.

§ 7 Schadensersatz

1. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, sofern wir den Schaden nicht vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch fahrlässige Verletzung von Kardinalspflichten verursacht haben. Im Hinblick auf die fahrlässige Verletzung von Kardinalspflichten ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Entsprechendes gilt für die Haftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

2. Vorstehende Haftungsausschlüsse – bzw. Beschränkungen gelten auch nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung des Lebens oder bei Körper-/ Gesundheitsschäden und wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie).

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag mit dem Kunden vor. Soweit wir aufgrund eines Pflichtverstoßes des Kunden – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt berechtigt sind, sind wir nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich der erforderlichen und angefallenen Verwertungskosten anzurechnen.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns von den Kosten freizustellen, die erforderlich sind, um unser Eigentum – soweit dieses noch besteht – zu sichern.

§ 9 Anwendbares Recht/Salvatorische Klausel

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Vertragspartner siehe umseitige Angaben. Gerichtsstand ist der Sitz des Küchenstudios Hempfling, sofern der Kunde Kaufmann ist oder der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz im Inland nicht bekannt ist.

Datenschutzhinweis

Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z. B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfahren wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Ihre für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und für die Bestellabwicklung im erforderlichen Umfang an von uns beauftragte Dienstleister sowie an Küchen Beetz in Bayreuth weiter gegeben. Ferner werden Adress- und Bestelldaten für eigene Marketingzwecke erhoben und verarbeitet. Für fremde Marketingzwecke werden ausschließlich solche Daten weitergegeben, bei denen dies gesetzlich erlaubt ist (allgemein veröffentlichte und bestimmte in Listen zusammen-gefasste Daten gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 3 a.F. und § 47 Nr. 2 n.F. Bundesdatenschutzgesetz sowie gem. § 28 Abs. 3 S.2 und S.4 n.F. Bundesdatenschutzgesetz).

Hinweis: Sie können der Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken jederzeit durch eine formlose Mitteilung auf dem Postweg an den umseitig genannten Vertragspartner widersprechen. Dies gilt allerdings nicht für die zur Abwicklung Ihrer Bestellung erforderlichen Daten. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs werden wir die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Abwicklung Ihrer Bestellung nutzen, verarbeiten und übermitteln sowie die weitere Versendung von Werbemitteln einschließlich unserer Kataloge an Sie einstellen.

Gerichtsstand: Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist Unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand 10/2025

Küchen Beetz
Inh. Robin Beetz
Riedingerstraße 12
95448 Bayreuth